



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz - nichtformulierte Volksinitiative "Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere"**

Datum: 30. Juni 2015

Nummer: 2015-284

Bemerkungen: **Verlauf dieses Geschäfts**

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz - nichtformulierte Volksinitiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“

vom 30. Juni 2015

1 Zusammenfassung

Am 22. August 2011 wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“ eingereicht, um die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme „Verzicht auf die Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ abzuwenden. Entgegen der Empfehlung des Regierungsrates hat der Landrat am 22. März 2012 die Annahme der Initiative beschlossen.

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen der Initiative auf und schlägt vor, das Bildungsgesetz mit einer Übersicht über die Brückenangebote zu präzisieren. Er will damit Klarheit über die Ausrichtung der schulischen wie auch der dual aufgebauten Angebote schaffen.

2 Ausgangslage

2.1 Entlastungspaket 2012-2015

Die angespannte Finanzlage veranlasste den Regierungsrat im Frühjahr 2011 zur Schnürung eines Entlastungspakets mit einem Entlastungsziel von CHF 180 Millionen. Eine der insgesamt 184 vorgeschlagenen Massnahmen beinhaltete den Verzicht auf die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) ab Schuljahr 2012/13, von dem ein jährlicher Nettoentlastungseffekt in der Grössenordnung von CHF 600'000.- erwartet werden durfte (Annahme: 50% der rund 100 potenziellen KVS-Schüler/innen absolvieren ein anderes schulisches Brückenangebot, die anderen 50% treten in eine duale Grundbildung oder Vorlehre ein).

Begründet wurde die Vertretbarkeit der Massnahme „Verzicht auf die Weiterführung der KVS“ folgendermassen: Mit der Einführung der neuen zweijährigen Grundbildung Büroassistentin/Büroassistent mit EBA (Eidgenössisches Berufsattest) steht seit 2008 am KV-Beruf interessierten Jugendlichen ein neues Ausbildungsbereich zur Verfügung, das sich an dieselbe Gruppe von Schulabgängerinnen und -abgängern richtet wie die KVS; allerdings mit dem Unterschied, dass sie wie die dreijährige kaufmännische KV-Grundbildung mit EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) dual resp. trial aufgebaut ist (mit den Lernorten Berufsfachschule, Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse). Das Berufsattest bereitet die Jugendlichen auf eine Berufstätigkeit vor, kann aber gleichzeitig auch als erstes Lehrjahr an eine einschlägige Grundbildung mit EFZ angerechnet werden. Weil sich die KVS und die zweijährige Attest-Grundbildung an dieselbe Zielgruppe richtet, wird die Bereitschaft der Wirtschaft, vermehrt EBA-Lehrstellen zu schaffen, tendenziell geschwächt.

In den nächsten Jahren erwartet der Kanton Basel-Landschaft einen weiteren leichten Rückgang der Schulabgängerinnen und -abgänger. Auf der anderen Seite bietet die Wirtschaft genügend Lehrstellen an: Seit 2011 wurde bei insgesamt leicht rückläufigen Schulabgängerzahlen eine steigende Anzahl von Lehrverhältnissen abgeschlossen. Wie erwähnt wurde bei der Berechnung des

Entlastungseffekts des Verzichts auf die KVS die Annahme getroffen, dass nur die Hälfte der Jugendlichen eine Vorlehre oder eine duale Grundbildung beginnen würden, während die andere Hälfte – Schulabgängerinnen und -abgänger, die trotz erfüllter Schulpflicht noch nicht reif für den Eintritt in eine Berufsausbildung sind – in ein anderes vollschulisch organisiertes 10. Schuljahr ausweichen würde. Interessant ist auch, dass die Schülerzahl der KVS im gleichen Zeitraum um rund ein Fünftel zurück ging; auch dies ein Indikator für die gute Verfassung des Lehrstellenmarktes.

Im Kanton BL wie auch im Kanton BS absolvieren vergleichsweise viele Jugendliche eine kaufmännische Ausbildung. Bei der WMS-Quote ist das Baselbiet vor Basel-Stadt sogar Spatenreiter der Deutschschweiz (in der Romandie sind schulisch organisierte Grundbildungen generell verbreiteter). Dies führt dazu, dass die Arbeitslosenquote der Berufseinsteigenden mit KV-Abschluss überdurchschnittlich hoch ist. Die Baselbieter Wirtschaft ist anderseits durch viele gewerbliche KMU geprägt. Der Kanton BL ist mit anderen Worten kein typischer Dienstleistungskanton wie etwa die Kantone Zug und Zürich.

Aus bildungspolitischen, demografischen und arbeitsmarktlichen Gründen lässt sich ein Verzicht auf die KVS vertreten, aus finanziellen Gründen wäre dieser naheliegend. Der damit einhergehende Abbau ist verkraftbar und nicht von strategischer Relevanz.

2.2 Initiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“

Um die Umsetzung der Massnahme „Verzicht auf die KVS“ zu verhindern bzw. um den Fortbestand der KVS zu sichern, wurde am 22. August 2011 die nichtformulierte Volksinitiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“ mit 6'623 gültigen Stimmen eingereicht. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) gehört zu den Brückenangeboten des Kantons (10. Schuljahr). Ziel dieser Abteilung ist es, schulisch schwächeren Schüler/-innen aus den Sekundarschulen den Zugang zu einer kaufmännischen Ausbildung zu ermöglichen. In Reinach und Liestal werden in fünf Klassen rund 110 Jugendliche auf das Berufsleben vorbereitet. Die KVS ist eine Erfolgsschule, die grosse Anerkennung in der Bevölkerung und den abnehmenden Firmen (Banken, Versicherungen, Speditionen usw.) geniesst. Aus Spargründen will die Regierung die KVS abschaffen und den Jugendlichen diese Ausbildungsmöglichkeit entziehen. Dadurch würde auf Kosten der Schwächeren gespart. Diese Streichung ist kontraproduktiv und verursacht langfristig hohe Ausgaben im Sozialbereich, wenn diese Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt chancenlos bleiben und zu Langzeitarbeitslosen werden.“

Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehrten und beantragen dem Landrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Im Kanton Basel-Land wird eine kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) geführt, um auch den schulisch schwächeren Jugendlichen einen besseren Zugang zu einer kaufmännischen Ausbildung zu ermöglichen.“

2.3 Behandlung der Initiative im Regierungsrat und im Landrat

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat – mit Bezugnahme auf die unter Punkt 1 erwähnten Argumente – die Initiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“ zur Ablehnung.

Der Landrat behandelte das Geschäft am 22. März 2012. In der Landratsdebatte wurde deutlich, dass die politischen Positionen zum Teil weit auseinander liegen. Einige Fraktionen plädierten für den Verzicht auf die KVS, weil sie nicht einzelne Massnahmen aus dem Entlastungspaket lösen

wollten, andere wollten, dass Jugendliche wieder vermehrt handwerkliche Berufe ergreifen. Auf der anderen Seite meinten die Befürworter der Initiative, dass die KVS einen guten Leistungsausweis hätte und dass dank dieser Schule auch schulisch Schwächere eine Chance auf eine Lehrstelle im Dienstleistungssektor hätten. In der Schlussabstimmung wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“ mit einem Stimmenverhältnis von 52:32 angenommen.

3 Erwägungen

Derzeit werden im Rahmen der Bildungsharmonisierung die Brückenangebote einer Überprüfung unterzogen. Hierzu wird zunächst eine Auslegeordnung aller Brückenangebote beider Basel erstellt. Dabei wird überprüft, ob die Angebote auch in Zukunft den unterschiedlichen Anspruchsgruppen sowie den sich verändernden Rahmenbedingungen gerecht werden (bedarfsgerechte Angebote) bzw. ob hier – mit Blick auf den HarmoS-Umsetzungsfahrplan spätestens bis 2019 – allenfalls Änderungen vorzunehmen sind. In diese Gesamtschau ist unbedingt auch die zweijährige BVS 2 – nicht nur ihrem Namen nach eine berufsvorbereitende Schule – einzubeziehen.

Die Bildungsharmonisierung mit ihrem Mandat Brückenangebote und der Volksentscheid zur Weiterführung der BVS 2 sind als Chancen aufzufassen, alle *berufsvorbereitenden Angebote zueinander in Beziehung zu setzen und* sich gegenseitig ergänzend für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen auszustalten sowie die Zuweisungssteuerung für alle berufsvorbereitenden Schulangebote kohärent zu regeln. Bisher verläuft die Zuweisungssteuerung der BVS 2 und der Brückenangebote unterschiedlich und auch unkoordiniert nebeneinander (sie ist in zwei verschiedenen Verordnungen geregelt). Auch im Bestreben, künftig teure Umwegprozesse und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, macht ein gemeinsames Zuweisungskonzept – wie auch eine enge Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt – für die verschiedenen Berufsvorbereitungsangebote Sinn.

Auch wenn gemäss HarmoS-Umsetzungsprojekt der Prozess der Neupositionierung aller berufsvorbereitenden Angebote erst 2019 abgeschlossen sein muss, sind Übergangslösungen sinnvoll. Deshalb ist vorgesehen, eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung und des Bildungszentrums KV Baselland mit dem Auftrag einzusetzen, die unterschiedlichen Profile der Brückenangebote und der BVS 2 bezüglich Auftrag, Anspruchsgruppen und Zuweisungen in ein sinnvolles Ganzes zu optimieren und, falls nötig, die Schaffung einer Übergangslösung bis längstens 2019 zu prüfen.

4 Zielsetzung

Mit der nun vorgeschlagenen Präzisierung des Bildungsgesetzes soll einerseits Klarheit geschaffen werden, für welche Bereiche der Wirtschaft Brückenangebote bestehen sollen, mit der zielorientierten Formulierung andererseits der Planung für die Zukunft keine unnötige Einschränkung auferlegt werden. Unbestritten ist dabei, dass das Anliegen der Initiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“ ernst genommen wird und für die Bereiche Dienstleistungen und kaufmännische Berufe entsprechende Brückenangebote eingeführt werden sollen. Zudem wird dem Titel des Volksbegehrens nachgelebt, indem nicht nur ein einzelnes Brückenangebot, im Gesetz aufgeführt wird, sondern gerade auch die für schulisch geforderte Schülerinnen und Schüler so wichtigen dual gestalteten Brückenangebote ausdrücklich erwähnt werden.

5 Ausblick

Mit dem unter Punkt 3 beschriebenen Prozess werden die unterschiedlichen Profile der Brückenangebote und der BVS 2 bezüglich Auftrag, Anspruchsgruppen und Zuweisungen zu einem sinnvollen Ganzen zusammengefasst und das Angebot optimiert. Dies ist einerseits im Zusammenhang mit der Umsetzung von HarmoS zu sehen, ist aber auch kongruent zu den Zielen des Ent-

lastungspakets 12/15 bzw. der Optimierung der finanziellen Steuerung. Von der koordinierten Zugangssteuerung zu diesen Angeboten darf ein Optimierungseffekt erwartet werden. Heute kommen mangels einheitlicher Zuweisungssteuerung – wenn auch nur vereinzelt – Doppelprüfungen vor, z.B. die Aufnahme in die BVS 2 im Anschluss an das SBA plus, was zusammen drei Jahre der schulischen Berufsvorbereitung bzw. drei zusätzliche Schuljahre, um das Kompetenzniveau bei Abschluss der obligatorischen Volksschule zu erreichen, bedeutet - mit entsprechenden Kostenfolgen für den Kanton. Die auf Verordnungsstufe zu beschreibende Zugangssteuerung soll auch Regelungen festlegen können, wenn Brückenangebote sektoriel ihren Zweck für die Absolvierenden nicht mehr erfüllen, auf dem Weg über die Lehre im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

6 Finanzielle Konsequenzen

Eine Annahme der in der nichtformulierten Volksinitiative „Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere“ vorgeschlagenen Gesetzesänderung bedeutet, dass die Entlastungsmassnahme „Verzicht auf die KVS“ nicht umgesetzt wird und die KVS als einjähriges schulisches Brückenangebot erhalten bleibt.

Finanziell bedeutet dies, dass die Zielsetzungen gemäss EP 12/15 im Umfang der in Aussicht genommenen Kostensenkungen von CHF 600'000 nicht erreicht werden und diese Kosten weiterhin im Budget und im Finanzplan berücksichtigt werden müssen.

7 Finanzrechtliche Prüfung

Mit Datum vom 20. November 2014 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

8 Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Zeitraum Ende Dezember 2014 bis Ende März 2015 führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Auftrag des Regierungsrates bei Parteien, Verbänden, Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durch.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weitgehend begrüßt wird, dass entsprechend dem Initiativtitel die neue Formulierung des Gesetzestexts nicht nur schulische (wie die im Initiativtextkörper einzig aufgeführte KVS), sondern auch duale Brückenangebote ausdrücklich verankert werden sollen. Sowohl befürwortende wie auch ablehnende Stimmen weisen darauf hin, dass mit der landrätlichen Zustimmung vom 22. März 2012 zur unformulierten Initiative der Spielraum für einen Vorschlag zur Umsetzung klein sei, da die Vorlage das Volksbegehr inhaltlich in gesetzliche Bestimmungen zu übersetzen habe.

Vielfach wird auch gefordert, die Schreibung „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ analog einem Markennamen zu verwenden.

In einigen Stellungnahmen wird aus zum Teil gegensätzlicher Warte beanstandet, dass in den Erwägungen (s. oben, Punkt 3) gegenwärtige Überlegungen im Zusammenhang mit der Gesamtschau der Berufsvorbereitungsangebote erwähnt werden.

8.1 Zu den einzelnen Stellungnahmen

Parteien

Die CVP unterstützt die Vorlage und weist darauf hin, dass nicht nur ein einzelnes Brückenangebot, sondern auch die gerade für schulisch stark geforderte Jugendliche so wichtigen dualen Brückenangebote erwähnt werden. Ausdrücklich begrüßt sie die laufende Überprüfung der Brückenangebote: teure Doppelprüfungen sollten abgeschafft werden, ohne dass die Bildungsqualität darunter leide.

Die EVP stimmt der Neuformulierung im Bildungsgesetz zu. Ihr ist es ein grosses Anliegen, dass bei der Überprüfung der Brückenangebote die schulisch schwächeren Schülerinnen und Schüler

im Mittelpunkt der Überlegungen bleiben; an erprobten und erfolgreichen Brückenangeboten, explizit auch der KVS, sei festzuhalten.

Die FDP sieht die Problematik, dass aufgrund der zwingend vorzunehmenden Volksabstimmung der politische Spielraum eng ist. Klar sei, dass die gesetzliche Verankerung der KVS fixe, wenn nicht gar steigende Kosten nach sich zöge und dauerhaft ein bildungspolitisch eventuell mit der Zeit fragwürdig werdendes Angebot etabliere, das nicht so leicht wieder aufgehoben werden könnte.

Die Grünen sind der Auffassung, die KVS sei nicht nur in § 3 des Bildungsgesetzes als „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ aufzunehmen, sondern zusätzlich auch noch in § 6 Absatz 1 mit einem eigenen Buchstaben ^{ebis} zu berücksichtigen. Zudem seien auch die Brückenangebote SBA und SBA+ aufzulisten. Es brauche alle bereits bestehenden Brückenangebot auch weiterhin. Gefordert wird zudem, bei der Zugangssteuerung in der Verordnung vorzusehen, dass die KVS notenmässig nicht zu restriktiv behandelt werde.

Die SP spricht sich für die Vorlage gemäss Vernehmlassung aus und begrüsst, dass mit der Definition des Begriffs „Brückenangebote“ ein Gefäss geschaffen werde, das offen genug sei, die KVS weiterzuführen, zu einem späteren Zeitpunkt aber auch das Angebot verändert auszurichten.

Kritisch ist die Haltung der SVP zur Vorlage. Sie attestiert dem Regierungsrat, den Gesetzgebungsaufrag korrekt umzusetzen. Gleichzeitig hält sie an ihrer bereits bei der landrätlichen Behandlung erklärten Haltung fest, die regierungsrätliche Absicht zur Abschaffung der KVS im Rahmen des Entlastungspakets 2012/15 sei überzeugend. Sie verwahrt sich dagegen, dass – wie unter Punkt 5 Ausblick beschrieben – die Vorlage als Freipass zur Neustrukturierung der schulischen Brückenangebote auf dem Verordnungsweg und in Kooperation mit Basel-Stadt verstanden werde. Weiter bemängelt die SVP das Fehlen einer Aufstellung von Kosten und Nutzen der einzelnen Brückenangebote.

Verbände

Die Wirtschaftskammer Baselland spricht sich gegen eine Zementierung der heutigen Angebote, insbesondere der KVS, aus und lehnt die Initiative wie auch den vorgelegten Entwurf mit der Präzisierung „(kaufmännische Vorbereitungsschule)“ ab. Sie empfiehlt zur besseren Verankerung der dualen Brückenangebote und aufgrund des nicht abschliessenden Charakters der Aufzählung die Aufnahme von § 3^{bis} ins Bildungsgesetz, allerdings ohne den erwähnten Klammerausdruck, um die Angebote den Bedürfnissen anpassen zu können.

Die Handelskammer beider Basel lehnt die Vorlage aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da die Brückenangebote durch die Gesetzesänderung Gefahr liefern, ihre Flexibilität einzubüßen. Sie beobachtet, dass Lehrbetriebe teilweise schon heute den Besuch einer über die obligatorische Schulzeit hinausgehende Vorbildung für die Besetzung ihrer Lehrstellen abhängig machen. Sie befürchtet, dass durch die Verankerung der Vorbereitungsschulen im Gesetz diese Entwicklung noch zunehme und die Brückenangebote ihren fakultativen Charakter dann nur noch zum Schein trügen.

Der Gewerkschaftsbund Baselland befürwortet die vorgeschlagene Anpassungen, um die KVS als wertvolle Schule und wichtigen Bestandteil der Bildungslandschaft zu erhalten.

Der KV Baselland erachtet die in der Vorlage enthaltenen Erläuterungen zur Überprüfung aller Brückenangebote als zu umfassend, da auch die BVS 2 einbezogen werden solle, da sonst konsequenterweise auch die Fachmittelschule hinzuzuziehen wäre. Damit werde das Anliegen der Initiative zur Erhaltung der KVS unzulässig erweitert und verwässert. Er zieht den Spareffekt in Zweifel und spricht von der KVS als einem wichtigen Scharnier zwischen obligatorischer Schule und anspruchsvoller beruflicher Grundbildung. Der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung stellt er zwei mögliche Varianten entgegen: einerseits die Aufzählung der schulischen Brückenangebote in § 3 Absatz 3^{bis}: Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS), Schulisches Brückenangebot Basis (SBA), Schulisches Brückenangebot plus modular (SBA plus) und der „kombinierten Angebote“

(Vorlehrern und Vorkurse), andererseits einen neuen Buchstaben c^{ter} „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ in § 6 Absatz 1 des Bildungsgesetzes.

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland lehnt den vorliegenden Entwurf ab, da er darin eine Weigerung der BKSD sehe, den landrätlichen Auftrag zu erfüllen. Es werde blass ins Bildungsgesetz aufgenommen, dass die KVS ein Brückenangebot sei; die Angebotsart werde aber weitgehend offen gelassen.

Auch der Lehrer- und Lehrerinnenverein der Handelsschulen des KV Baselland erachtet den Auftrag des Landrats vorliegend als nicht erfüllt. Er fordert die namentliche Nennung der „Kaufmännischen Vorbereitungsschule KVS“ unter den Brückenangeboten, wie von der Initiative vorgegeben (insbesondere auch in § 3 Absatz 3^{bis} sowie die Aufnahme eines Buchstabens c^{ter} „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ in § 6 Absatz 1 BG).

Der vpod region basel lehnt Sparmassnahmen auf Kosten der Schwächeren im Bildungsbereich generell ab. Er begrüßt die vorgeschlagene Änderung, da dadurch nichts ausgeschlossen und die Bedeutung des dualen und schulischen Angebots unterstützt werde.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes und begrüßt sowohl die Weiterführung der KVS wie auch die Möglichkeit anderer schulischer und dualer Brückenangebote. Sie bittet bei der Einführung solcher Angebote um enge Abstimmungen mit unseren Nachbarkantonen.

Der Gesamtkonvent des Lehrerinnen- und Lehrerkollegiums der Sekundarschule Allschwil lehnt die Landratsvorlage in der vorliegenden Form ab und fordert die Sicherung der KVS in der heutigen Form in qualitativer wie quantitativer Hinsicht.

Die Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer erklärt sich inhaltlich einverstanden mit der Vorlage und lehnt sie in der aktuellen Form nur deshalb ab, weil die KVS nicht explizit erwähnt werde. Wichtig ist für die Konferenz, dass mit einer geeigneten Steuerung des Zugangs die Aufnahme in die Brückenangebote effizient erfolge, um den Schülerinnen und Schülern, die wirklich darauf angewiesen seien, diese auch zu erhalten.

Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen begrüßt die Verankerung der schulischen und dualen Brückenangebote im Gesetz, bittet aber um Berücksichtigung der Eingabe des Bildungszentrums kvbl Liestal, in dem eine Präzisierung des Gesetzestexts gefordert wird. Insbesondere sei der Begriff „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ integral zu verwenden, um das bestehende Angebot im Sinne der Initiative gesetzlich zu verankern. Weiter wird vorgeschlagen, alle aktuellen Brückenangebote aufzuzählen oder alternativ in § 6 Absatz 1 des Bildungsgesetzes die „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ als neuen Buchstaben c^{ter} aufzunehmen.

Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen des Kantons BL lehnt die Vorlage ab, da in der aktuellen Form der Landratsauftrag und der Wille der Initiative nicht umgesetzt würden. Es sei auf jeden Fall der Begriff „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ zu verwenden, damit die heutige KVS qualitativ und quantitativ in der aktuellen Form gesichert werde.

Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft begrüßt die vorgeschlagene Anpassung des Bildungsgesetzes. Grundsätzlich müsse es – nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit weiteren Elementen wie der BerufsWegBereitung, dem „wie weiter?“ und unterstützenden Funktionen innerhalb des Schulbereichs – das Ziel sein, alle Funktionen der Brückenangebote koordinierend wahrzunehmen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Das initiiierende Komitee Starke Schule Baselland schliesslich bezeichnet die Vorlage als befremdend und verlangt, in seinem Sinne in § 6 Absatz 1 einen Buchstaben e^{bis} einzufügen mit dem Begriff „Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS“ und letzteren auch in dieser Form als stehenden Begriff in § 3 Absatz 3^{bis} zu definieren.

Gemeinden

Ein Grossteil der Gemeinden (60) schliesst sich stillschweigend oder formell der Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) an, der dieser Vorlage in der zur Ver-

nehmlassung eröffneten Form vollumfänglich zustimmt. Ebenfalls dieser Stellungnahme schliesst sich der Schulrat Känerkinden/Wittingsburg an. Weitere 23 Gemeinden erklären ihre Zustimmung aus eigenem Recht. Demgegenüber lehnen die Gemeinden Buckten und Pfeffingen die Vorlage ab: Buckten spricht sich dafür aus, dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrats zu folgen und die Kaufmännische Vorbereitungsschule zu schliessen; Pfeffingen warnt vor fixen, allenfalls gar steigenden Kosten und der Problematik, dass bei einer sinkenden Nachfrage die Aufhebung nicht so leicht erfolgen könne. Die Gemeinde Läufelfingen schliesslich lehnt die Streichung der KVS zwar ab, zugleich begrüsst sie ausdrücklich die umfassende Überprüfung aller bestehenden Brückenangebote.

8.2 Fazit

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ist der Regierungsrat gewillt, sowohl die schulischen als auch die dualen Brückenangebote im Bildungsgesetz zu verankern. Durch die Nennung der verschiedenen Bereiche und Berufsfelder wird sichergestellt, dass entsprechende Angebote auf ein breites Feld beruflicher Perspektiven vorbereiten müssen.

Weitergehende Forderungen wie die Aufführung sämtlicher Brückenangebote im Bildungsgesetz sind in der angepassten Vorlage nicht aufgenommen worden. Dies primär deshalb, weil eine abschliessende Aufzählung der Brückenangebote deren sinnvolle Weiterentwicklung womöglich behindern würde – die von einer Mehrzahl der Vernehmlassenden wohlwollend unterstützte Gesamtschau auf die Brückenangebote zur Vermeidung von Doppelprüfungen verläufe andernfalls zu einer reinen Alibiübung –, aber auch deshalb, weil die namentliche Fixierung sämtlicher aktuellen Brückenangebote im Bildungsgesetz durch den Initiativtext gar nicht gefordert wird.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Landrat beantragt, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 30. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Entwurf Änderung Bildungsgesetz
3. Synopse der Änderung im Bildungsgesetz ([SGS 640, GS 34.0637](#))

Entwurf vom

Landratsbeschluss

Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe d der Kantonsverfassung über das obligatorische Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3^{bis}

^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c. ^{bis} die Brückenangebote;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdänderungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

¹ [GS 34.0637 SGS 640](#)



Synopse: Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 640 / SGS 34.0637)

Bildungsgesetz	Entwurf einer Neufassung (Änderungen kursiv)	Kommentar
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none">a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;c. die Universität, die Fachhochschule, die Höhere	<p>§ 3 Absatz 3^{bis}</p>	

<p>Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p>	<p>^{3bis} <i>Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.</i></p>	<p>Die Brückenangebote werden neu bei den Begriffen definiert und gleichzeitig präzisiert. So wird neu die Art und Bestimmung der Brückenangebote umschrieben, und zwar ohne abschliessenden Charakter. Damit erhalten die schulischen Brückenangebote als rein schulische Angebote ebenso wie die dual aufgebauten Vorlehrten eine klare Zuordnung und Verankerung im Gesetz. Durch die Nennung des kaufmännischen Bereichs wird dem Anliegen der Initiative Rechnung getragen.</p>
<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kindergarten; die Primarschule; die Sekundarschule; <p>^{c. bis} die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche</p>	<p>§ 6 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <p>^{c. bis} die Brückenangebote;</p>	<p>Absatz 1 Buchstabe c^{bis} kann sich auf Grund der Ergänzung in § 3 Absatz 3^{bis} vergleichbar mit den anderen Buchstaben auf die Nennung des Angebots beschränken. Die inhaltliche</p>

<p>Grundbildung erleichtern (Brückenangebote);</p> <p>d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen;</p> <p>e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;</p> <p>f. das Gymnasium;</p> <p>g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>h. die Sonderschulung;</p> <p>i. die Musikschule;</p> <p>j. die Tertiärstufe;</p> <p>k. die Erwachsenenbildung.</p>		<p>Umschreibung erfolgt bei den Begriffen.</p>
--	--	--

23.05.2015